

GR_GERICHTE S 2016 68 vom 25. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_68

FR: GR_GERICHTE S 2016 68 du 25 août 2016

IT: GR_GERICHTE S 2016 68 del 25 agosto 2016

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 20. Januar 2016 forderte das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Graubünden A._____ zur schriftlichen Stellungnahme bezüglich selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit auf.

E. 3

Mit Stellungnahme vom 28. Januar 2016 teilte A._____ mit, dass ihm ursprünglich bei der C._____ GmbH eine Stelle als B._____ zugesichert worden sei, er aber hauptsächlich auf dem Bau eingesetzt worden sei. Ausserdem seien Lohnzahlungen in den ersten zwei Monaten verspätet eingegangen. Durch den Arbeitgeber sei er auf die Möglichkeit der Beantragung von Zwischenverdienst hingewiesen worden. Auf entsprechende Anfrage bei der Arbeitslosenkasse Graubünden sei nicht erwähnt worden, dass er die Stelle bei der C._____ GmbH nicht selber kündigen dürfe. Man habe ihm erklärt, dass er seine Beitragszeit, da er im Ausland gearbeitet habe, mit Formular E301 nachweisen müsse. Da er die Zusicherung der D._____ für eine Stelle in der Wintersaison 2015/2016 erhalten und im Voraus mit der Arbeitslosenkasse das Vorgehen besprochen habe, habe er anschliessend Mitte Oktober 2015 die Arbeitsstelle bei der Firma C._____ gekündigt.

E. 4

Mit Verfügung vom 9. Februar 2016 stellte das KIGA A._____ wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 18 Tage in der Anspruchsberechtigung ein, da er seine Stelle ohne entschuldbaren Grund gekündigt habe.

E. 5

Gegen die Verfügung vom 9. Februar 2016 erhob A._____ am 3. März 2016 Einsprache beim KIGA. Begründend führte er aus, dass er sich im

- 3 - Oktober 2015 bei der Arbeitslosenkasse Graubünden gemeldet habe, wobei ihm nicht mitgeteilt worden sei, dass er nicht selber kündigen dürfe. Bei der C._____ GmbH sei ihm eine andere Stelle versprochen worden, als er schlussendlich erhalten habe. Ausserdem seien die Löhne für den Oktober und November 2015 verspätet einbezahlt worden. Das KIGA wies die Einsprache mit Entscheid vom 20. April 2016 ab. Begründend wurde ausgeführt, dass keine Unzumutbarkeit des bisherigen Arbeitsverhältnisses angenommen werden könne und unbestritten sei, dass A._____ seine bisherige Stelle bei der C._____ GmbH gekündigt habe, ohne im Besitz einer Zusicherung für eine unmittelbar anschliessende unbefristete Stelle zu sein. Selbst falls von einer unzumutbaren Stelle aus-

gegangen werden könnte, so wäre A._____ verpflichtet gewesen, noch eine Weile im unzumutbaren Arbeitsverhältnis zu verweilen, um eine un- mittelbar anschliessende unbefristete Stelle zu suchen.

E. 6

Gegen den Einspracheentscheid vom 20. April 2016 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 19. Mai 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Der Beschwerdeführer be- antragte sinngemäss, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und das KIGA zu verpflichten sei, die ungekürzten gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Zur Begründung führte er aus, dass er sich am 15. Oktober 2015 bei der Arbeitslosenkasse Graubünden gemeldet habe, um Informa- tionen bzgl. eines Zwischenverdienstes zu erhalten. Während dieses Ge- spräches habe die Sachbearbeiterin nicht darauf hingewiesen, dass er die bestehende Stelle bei der C._____ GmbH nicht selber kündigen dürfe und auch nicht auf Konsequenzen hingewiesen. Aus diesem Grund habe er die Stelle bei der C._____ GmbH Mitte Oktober auf den 11. Dezember 2015 gekündigt, da er ab dem 14. Dezember seine Arbeitsstelle bei den D._____ habe antreten können. Er habe sich dabei auf die am 15. Okto- ber 2015 erhaltene Auskunft der Sachbearbeiterin der Arbeitslosenkasse

- 4 - Graubünden verlassen, dass er mit seinem Verhalten die gesetzlichen Vorschriften einhalte.

E. 7

Mit Stellungnahme vom 6. Juni 2016 beantragte das KIGA (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde. Es wiederholte da- bei die im Einspracheentscheid getätigten Ausführungen und betonte, dass der Beschwerdeführer bereits 14 Tage nach Stellenantritt die Stelle bei der C._____ GmbH gekündigt habe. Zwar seien die Lohnzahlungen tatsächlich leicht verspätet eingegangen, es handle sich dabei jedoch aufgrund der geringen Abweichung um keinen Grund für eine Unzumut- barkeit des Arbeitsverhältnisses. Ausserdem sei die Kündigung bereits vor der ersten Lohnzahlung ausgesprochen worden. Ausserdem sei auf die Bemerkung des Beschwerdeführers in seinem Antrag auf Arbeitslo- senentschädigung hinzuweisen, in welchem er als Grund der Kündigung die neue Anstellung bei den D._____, den kürzeren Arbeitsweg und mehr Zeit für seinen Sohn angebe. Selbst wenn das Arbeitsverhältnis aus Sicht der Arbeitslosenversicherung unzumutbar gewesen wäre, wäre es die Pflicht des Beschwerdeführers gewesen, eine Zeit lang im Arbeitsverhält- nis zu verbleiben, um eine unbefristete und zumutbare Stelle zu suchen. Die vom Beschwerdeführer angetretene befristete Stelle habe diese Vor- aussetzungen nicht erfüllt.

E. 8

Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Verfahren vor dem kanto- nalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Der obsiegen- de Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.